



Smartup

Alternativfinanzierungs- Informationsverordnung

Gesamte Rechtsvorschrift für Alternativfinanzierungs-Informationsverordnung, Fassung vom 05.04.2022

Langtitel

Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über die von Emittenten nach dem Alternativfinanzierungsgesetz zur Verfügung zu stellenden Informationen (Alternativfinanzierungs-Informationsverordnung – AltF-InfoV) StF: BGBl. II Nr. 242/2015

Änderung

BGBl. II Nr. 264/2018

Präambel/Promulgationsklausel

Aufgrund von § 4 Abs. 1 des Alternativfinanzierungsgesetzes (AltFG), BGBl. I Nr. 114/2015, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz verordnet:

Text

§ 1. Emittenten haben ihren Informationsverpflichtungen gegenüber Anlegern gemäß 4 Abs. 1 Z 1 des Alternativfinanzierungsgesetzes – AltFG, BGBl. I Nr. 114/2015, in der Fassung BGBl. I Nr. 48/2018 nachzukommen, indem sie diesen ein Informationsblatt gemäß der Anlage zur Verfügung stellen.

§ 2. § 1 und die Anlage in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 264/2018 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Jedoch ist auf Angebote, die vor dem Ablauf des Tages der Kundmachung veröffentlicht wurden, bis zum 31.12.2018 weiterhin die Stammfassung dieser Verordnung anzuwenden.

Risikowarnung:

- (a) Dieses öffentliche Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen wurde weder von der Finanzmarktaufsicht (FMA) noch einer anderen österreichischen Behörde geprüft oder genehmigt.
- (b) Investitionen in Wertpapiere oder Veranlagungen sind mit Risiken verbunden, einschließlich des Risikos eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des investierten Geldes oder des Risikos, möglicherweise keine Rendite zu erhalten.
- (c) Ihre Investition fällt nicht unter die gesetzlichen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme.
- (d) Es handelt sich nicht um ein Sparprodukt. Sie sollten nicht mehr als 10% Ihres Nettovermögens in solche Wertpapiere oder Veranlagungen investieren.
- (e) Sie werden die Wertpapiere oder Veranlagungen möglicherweise nicht nach Wunsch weiterverkaufen können.

Teil A: Informationen über den Emittenten und das geplante Projekt

(a) Identität, Rechtsform, Geschäftsführung, Eigentumsverhältnisse und Kontaktangaben;	reha buddy gmbh, FN 517013 p Österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung Geschäftsführer der Darlehensnehmerin ist Herr Dr. Harald Jagos, geb. 01.01.1983. Prokurist der Darlehensnehmerin ist Herr Paul Kressnik BSc., geb. 21.09.1991. Gesellschafter der Darlehensnehmerin ist Herr Dr. Harald Jagos, geb. 01.01.1983 mit einer Stammeinlage iHv EUR 14.000,00 (36,0546%), Herr Andrés Igor Tkachenko Bril, geb. 08.01.1990 mit einer Stammeinlage iHv EUR 10.900,00 (28,0711%), Herr Paul Kressnik BSc., geb. 21.09.1991 mit einer Stammeinlage iHv EUR 8.100,00 (20,8602%), Herr DI DR Dietmar Rafolt, geb. 16.08.1959 mit einer Stammeinlage iHv EUR 3.500,00 (9,0136%), Frau Mag. Elisabeth Siencnik-Rückl, geb. 09.05.1967 mit einer Stammeinlage iHv EUR 2.330,00 (6,0005%). Lindengasse 56/18-19, 1070 Wien info@rehabuddy.at www.rehabuddy.at
--	--

<p>(b) Haupttätigkeit des Emittenten;</p>	<p>Forschung und Entwicklung im Bereich der Telemedizin und Telerehabilitation</p> <p>Die Tätigkeit der Emittentin wird nachfolgend auch als „Geschäftstätigkeit“ bezeichnet</p>
<p>(c) Beschreibung des geplanten Projekts, einschließlich seines Zwecks und seiner Hauptmerkmale.</p>	<p>Projekt der Emittentin ist die Ausweitung der Geschäftstätigkeit. Um dies zu ermöglichen, sollen die Darlehen insbesondere verwendet werden für:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Beschleunigung der Vertriebstätigkeiten im deutschsprachigen Raum (25%) (2) Weiterentwicklung des Medizinproduktes (13%) (3) Entwicklung einer Lösung für selbstständige Therapeuten und Patienten in der Heimanwendung (25%) (4) Entwicklung eines Vertriebskonzeptes für Europa inklusive Übersetzung der technischen Dokumente (8%) (5) Aufbau eines europäischen Vertriebsnetzes (15%) (6) Zertifizierung der Weiterentwicklung und Aufrechterhaltung der bestehenden Zertifikate (14%) <p>Zweck der Geschäftstätigkeit der Emittentin (und damit auch der Ausweitung) ist die Gewinnerzielung. Wesentliche Merkmale des Projektes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es handelt sich um eine Startup-Finanzierung. - Die Emittentin arbeitet vordergründlich an der Umsetzung des Projektes. Der Projekterfolg ist wesentlich für einen wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin. - Das Produkt der Emittentin ist hochgradig innovativ. Prognosen über die Marktentwicklung und Akzeptanz des Produktes unterliegen gehobener Unsicherheit. - Die Produkte werden von der Emittentin selbst produziert. Dies bedeutet unter anderem, dass die Emittentin Kapital für Produktionsanlagen und -mitarbeiter aufwenden muss, ein etwaiger Ausfall wesentlicher Anlagen Einfluss auf die Lieferfähigkeit der Emittentin haben kann, dafür aber auf Nachfrageschwankungen flexibel reagiert werden kann und die Rohertragsmarge höher als bei Fremdproduktion ist. - Die Planung der Emittentin unterliegt der Annahme, dass der Markt für Rehabilitation weiterhin einem starken Wachstum unterliegt. Durch den Auf- und Ausbau professioneller Strukturen in Marketing und

	<p>Vertrieb soll ein starkes Umsatzwachstum erreicht werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für das Projekt möchte die Emittentin neben dem Crowdfunding auch weitere Finanzierungsmittel einwerben. <p>Anleger sollen in diesem Zusammenhang beachten, dass die Fähigkeit der Emittentin zur Umsetzung des Projektes wesentlich davon abhängt, wieviel Kapital von Anlegern bereitgestellt wird. Anleger sollen außerdem beachten, dass die Emittentin keiner Mittelverwendungskontrolle unterliegt (siehe Teil E (b)).</p>
--	---

Teil B: Hauptmerkmale des Angebots-Verfahrens und Bedingungen für die Kapitalbeschaffung

(a) Mindestziel der Kapitalbeschaffung im Rahmen des öffentlichen Angebots sowie Zahl der vom Emittenten bereits nach dem AltFG durchgeführten Angebote;	<p>Der Mindestkapitalbedarf der Emittentin beträgt EUR 50.000,00 („Fundingschwelle“)</p> <p>Bisher wurde kein öffentliches Angebot nach dem AltFG durchgeführt.</p>
(b) Frist für die Erreichung des Ziels der Kapitalbeschaffung;	<p>Die Frist für die Erreichung der Kapitalbeschaffung ist längstens der 03.08.2022, CET 24:00.</p> <p>Während des auf der Plattform ersichtlichen Fundingzeitraumes können Darlehensgeber Angebote zur Zeichnung von Nachrangdarlehen unterbreiten. Die Darlehensnehmerin ist jedoch berechtigt, im Falle des vorzeitigen Erreichens der Fundingschwelle und/oder des Fundinglimits, den Fundingzeitraum herabzusetzen. Ebenso kann die Angebotsfrist einmalig um bis zu 60 Kalendertage verlängert werden.</p>
(c) Informationen über die Folgen für den Fall, dass das Ziel der Kapitalbeschaffung nicht fristgerecht erreicht wird;	<p>Falls das Mindestziel der Kapitalbeschaffung nicht innerhalb der (allenfalls verlängerten) Zeichnungsfrist erreicht wird, kommt der Darlehensvertrag nicht zustande. Überwiesene Darlehensbeträge werden unverzinst an Anleger refundiert.</p>
(d) Höchstangebotssumme , wenn diese sich von dem unter Buchstabe a genannten Zielbetrag der Kapitalbeschaffung unterscheidet;	<p>EUR 500.000,00 („Fundinglimit“).</p>

<p>(e) Höhe der vom Emittenten für das geplante Projekt bereitgestellten Eigenmittel oder Hinweis darauf, dass vom Emittenten keine Eigenmittel bereit gestellt werden;</p>	<p>Für die Geschäftstätigkeit wurden insgesamt EUR 72.500,00 Eigenkapital von den Eigentümern der Emittentin bereitgestellt (Stammkapital per 31.12.2021: EUR 38.830,00 plus Kapitalrücklage von EUR 33.670,00). Für das Projekt (Ausweitung der Geschäftstätigkeit) werden voraussichtlich EUR 500.000,00 an eigenkapitalersetzenden Mitteln für das geplante Projekt vorbereitet.</p> <p>Nähere Informationen können Sie dem beiliegenden Jahresabschluss entnehmen.</p>
<p>(f) Änderung der Eigenkapitalquote des Emittenten im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot.</p>	<p>Das Eigenkapital der Emittentin zum 31.12.2021 ist positiv. Die Eigenkapitalquote kann nicht ermittelt werden.</p>

Teil C: Besondere Risikofaktoren

<p>Risiken im Zusammenhang</p> <ul style="list-style-type: none"> – mit der rechtlichen Ausgestaltung des Wertpapiers oder der Veranlagung und dem Sekundärmarkt, einschließlich Angaben zur Stellung des Anlegers im Insolvenzfall und zur Frage, ob der Anleger das Risiko trägt, für zusätzliche Verpflichtungen über das angelegte Kapital hinaus aufkommen zu müssen (Nachschussverpflichtung); 	<p>Bei der Veranlagung handelt es sich um eine mittelfristige Anlage. Mit der Anlageform sind Chancen und Risiken verbunden und es können keine Zusagen oder verlässliche Prognosen über künftige Erträge gemacht werden. Insbesondere stellen etwaige erwirtschaftete Erträge in der Vergangenheit keinen Indikator für künftige Erträge dar. So kommen insbesondere folgende Risiken zum Tragen:</p> <p>Nachrangigkeit der Veranlagung: Die Veranlagung ist qualifiziert nachrangig, das bedeutet, dass Forderungen des Anlegers im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen aller nicht qualifiziert nachrangigen Gläubiger bedient werden. Zahlungen aus der Veranlagung (Laufende Verzinsung, Tilgung, Unternehmenswertbeteiligung) werden von der Emittentin außerdem nur soweit durchgeführt, soweit sie keine Insolvenz der Emittentin bewirken und zu keinem Insolvenzgrund führen.</p> <p>Insolvenzrisiko: Darunter versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin. Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führt regelmäßig zu einem Totalverlust. Es gibt keine wie bei Bankeinlagen übliche Einlagensicherung oder sonstige Entschädigungseinrichtung.</p> <p>Geschäftsrisiko: Der Anleger nimmt mit seinem eingezahlten Kapital an dem unternehmerischen Geschäftsrisiko teil. Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin und damit auch der Erfolg der Veranlagung kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Aussagen und Einschätzungen über</p>
---	---

die zukünftige Geschäftsentwicklung können unzutreffend werden. Die Emittentin kann Höhe und Zeitpunkt von Zu- und Abflüssen nicht zusichern oder garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere der Entwicklung des jeweiligen Marktes. Auch rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen können sich verändern und Auswirkungen auf die Emittentin haben.

Besonderes Risiko bei Fremdfinanzierung des Erwerbs:

Nutzt der Anleger Fremdfinanzierung zum Erwerb der Veranlagung, ist er generell einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Die aufgenommene Fremdfinanzierung muss, unabhängig vom Erfolg der Veranlagung, zurückgeführt werden. Das kann für solche Anleger besonders nachteilige Folgen, bis hin zur persönlichen Insolvenz, haben. Kosten der Fremdfinanzierung schmälern außerdem den Ertrag und damit die Gewinnchancen ganz erheblich. Insbesondere Privatpersonen ist von fremdfinanzierten Investitionen dringend abzuraten.

Totalverlustrisiko / Maximales Risiko:

Darunter versteht man das Risiko, dass ein Investment vollständig wertlos wird. Das Risiko des Totalverlustes bei Einzelinvestments ohne Risikostreuung ist entsprechend höher. Über das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals hinaus können Anleger bei besonderen persönlichen Vermögensverhältnisse (z.B. Fremdfinanzierung des Erwerbs der Veranlagung) zusätzliche Vermögensnachteile treffen, was im schlimmsten Fall zum Maximalrisiko, der persönlichen Insolvenz, führen kann.

Malversationsrisiko:

Darunter ist das Risiko zu verstehen, dass es bei der Emittentin zu strafbaren Handlungen von Mitarbeitern/Organen kommt. Diese können nie ausgeschlossen werden. Malversationen können die Emittentin mittelbar oder unmittelbar schädigen und auch zur Insolvenz der Emittentin führen.

Klumpenrisiko:

Darunter versteht man jenes Risiko, das entsteht, wenn ein Anleger keine oder nur eine geringe Streuung des Portfolios vornimmt. Von einem Investment in nur wenige Titel ist daher abzuraten.

Erschwerte Übertragbarkeit:

Darunter ist zu verstehen, dass Veranlagungen wie diese nur unter besonderen Bedingungen übertragbar sind und dass es in der Regel keinen geregelten Zweitmarkt oder Kurswert gibt.

Über den Darlehensbetrag hinaus hat die Emittentin im Fall der Angebotsannahme keine weiteren Ansprüche gegen

<p>– mit der finanziellen Lage des Emittenten: Liegt negatives Eigenkapital vor?</p> <p>Liegt ein Bilanzverlust vor?</p> <p>Wurde in den vergangenen drei Jahren ein Insolvenzverfahren eröffnet?</p>	<p>den Anleger auf Einzahlungen (KEINE NACHSCHUSSPFLICHT).</p> <p>Nein. Die Eigenkapitalsumme zum 31.12.2021 betrug EUR 72.500,00.</p> <p>Ja. Im Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 hat die Emittentin einen Bilanzverlust von EUR -65.512,00 erzielt.</p> <p>Nein. In den vergangenen drei Jahren wurde weder über die Emittentin selbst, noch über einen Eigentümer (>25%) oder wirtschaftlichen Eigentümer der Emittentin, noch über eine andere Gesellschaft eines Eigentümers (>25%) oder wirtschaftlichen Eigentümers, ein Insolvenzverfahren eröffnet.</p>
---	--

Teil D: Informationen über das Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen

<p>(a) Gesamtbetrag und Art der anzubietenden Wertpapiere oder Veranlagungen;</p>	<p>Die Emittentin beabsichtigt, Kapital in Höhe von bis zu EUR 500.000,00 („Funding-Limit“) in Form von qualifiziert nachrangige, unbesicherte Darlehen aufzunehmen. Es handelt sich um Veranlagungen iSd § 1 Abs 1 Z 3 KMG, über die keine Wertpapiere ausgegeben werden.</p>
<p>(b) gegebenenfalls Angaben zu Laufzeit,</p> <p>Zinssatz und sonstigen Vergütungen für den Anleger,</p> <p>Tilgungsrate und Zinszahlungsterminen,</p>	<p>Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt mit Vertragsschluss (Annahme des Darlehensangebots durch die Emittentin) und endet am 30.06.2027. Ein ordentliches Kündigungsrecht des Anlegers besteht nicht. Die Emittentin hat ein einseitiges, jederzeitiges Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.</p> <p>Laufender Basiszins: 6,50% p.a. (act/360), beziehungsweise 7,50% p.a. (act/360), wenn der Anleger sein Investmentangebot bis spätestens 17.05.2022 legt („Early Bird“), wobei die Emittentin eine Verlängerungsoption bis 31.05.2022 hat.</p> <p>Beim Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags in Höhe von bestimmten Mindestbeträgen erhält der Anleger Prämien, wie näher auf der Internetplattform erläutert ist.</p> <p>Basiszinsen sind zum 02.01. eines Jahres fällig, frühestens jedoch drei Monate nach Ende der (verkürzten oder verlängerten) Zeichnungsfrist nach Teil B (b). Die Darlehensrückzahlung erfolgt planmäßig zum 30.06.2027 am Ende der Laufzeit. Das Ende der Laufzeit ist unabhängig vom Vertragsschluss.</p>

<p>Maßnahmen zur Risikobegrenzung, soweit diese nicht unter Buchstabe f angeführt sind;</p>	<p>Die Fälligkeit von Zinszahlungen und Kapitalrückzahlungen unterliegt Auszahlungshindernissen, wie näher unter Teil E (b) beschrieben ist.</p> <p style="text-align: center;"><i>[keine]</i></p>
<p>(c) gegebenenfalls Zeichnungspreis;</p>	<p>Der Darlehensbetrag muss zumindest EUR 100,00 betragen und jeder höhere Betrag muss ein ganzes Vielfaches von EUR 100,00 sein (Stückelung in EUR 100-Schritten). Darlehensbeträge größer EUR 5.000,00 können der Emittentin ausschließlich mittels Angebotsschreiben („Zeichnungsschein“) angeboten werden.</p> <p>Es besteht keine Nachschusspflicht. In diesem Zusammenhang wird der Crowd-Investor darauf hingewiesen, sollte er beabsichtigen einen Betrag mit einem EUR 5.000,00 übersteigenden Gesamtwert zu veranlagen, höchstens das Doppelte seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens über zwölf Monate gerechnet, oder maximal 10% seines Finanzanlagevermögens zu investieren.</p>
<p>(d) gegebenenfalls Angaben dazu, ob Überzeichnungen akzeptiert werden und wie sie zugeteilt werden;</p>	<p>Über die Höchstangebotssumme hinaus können keine Angebote von der Emittentin angenommen werden. Es ist keine Überzeichnung möglich. Die Zuteilung von Angebotsannahmen erfolgt nach der Reihenfolge, in der gültige Angebote beim Betreiber der Internetplattform einlangen („First-Come-First-Serve“ Prinzip).</p>
<p>(e) gegebenenfalls Angaben zur Verwahrung der Wertpapiere und zur Lieferung der Wertpapiere an Investoren;</p>	<p style="text-align: center;"><i>[Nicht zutreffend, weil es sich nicht um ein Wertpapier handelt.]</i></p>

<p>(f) Wenn die Investition durch einen Garantie- oder einen Sicherungsgeber besichert ist:</p> <p>I) Angabe dazu, ob es sich bei dem Garantie- oder Sicherungsgeber um eine juristische Person handelt;</p> <p>II) Identität, Rechtsform und Kontaktdaten dieses Garantie- oder Sicherungsgebers;</p> <p>III) Informationen über Art und Bedingungen der Garantie oder Sicherheit;</p>	<p><i>[Nicht zutreffend, weil es für die Veranlagung keinen Garantie- oder Sicherungsgeber gibt. Forderungen von Anlegern aus der Veranlagung sind unbesichert. Das bedeutet, dass weder schuldrechtliche (beispielsweise Bürgschaften, Garantien und/oder Schuldbeiträge von Dritten) noch sachenrechtliche Sicherheiten (Bestellung eines Pfandrechts an Vermögensgegenständen der Emittentin oder Dritter) zugunsten der Anleger vereinbart bzw bestellt wurden. Für die Ansprüche der Anleger aus dieser Veranlagung haftet ausschließlich das verfügbare Vermögen der Emittentin. Im Insolvenzfall nimmt jeder Anleger somit am Unternehmensrisiko der Emittentin vollumfänglich teil. Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals von Anlegern kann daher nicht ausgeschlossen werden.]</i></p>
<p>(f) gegebenenfalls feste Verpflichtung zum Rückkauf von Wertpapieren oder Veranlagungen und Frist für einen solchen Rückkauf.</p>	<p><i>[keine]</i></p>

Teil E: Anlegerrechte, die über die in Teil D Beschriebenen hinausgehen

<p>(a) Mit den Wertpapieren oder den Veranlagungen verbundene Rechte;</p>	<p>Informations- und Kontrollrechte beinhalten den Erhalt der Jahresabschlüsse (Bilanz und GuV) der Emittentin während der Laufzeit und darüber hinaus, sofern es für die Feststellung des Anlegeranspruches erforderlich ist. Die Emittentin muss zusätzlich für jedes Quartal einen Quartalsbericht bereitstellen oder ein Webmeeting aufsetzen, in dem über die wichtigsten Ereignisse des Vorquartals informiert wird. Falls Geschäftsfällen eintreten, die einen unmittelbaren Einfluss auf Anleger haben, ist die Emittentin zusätzlich zu Sofortmeldungen verpflichtet. Sofern eine Zahlung von Tilgungsraten oder Zinsen wegen der Nachrangabrede ausbleibt, muss die Emittentin über die Gründe der Stundung informieren und einen Beleg bereitstellen.</p> <p>Dieses Informationsblatt sowie weitere Informationen, die im nachstehenden Hinweis aufgelistet sind. Die Informationen müssen bei Änderungen während dem öffentlichen Angebot aktualisiert werden. Weitere Informations- und Kontrollrechte zugunsten des Anlegers bestehen nicht. Anleger sind an der Emittentin nicht gesellschaftsrechtlich beteiligt und haben insbesondere keine Informations- und Kontrollrechte von Gesellschaftern.</p>
--	--

	<p>Rücktrittsrecht: Ist der Anleger ein Verbraucher, hat er das Recht, vom Nachrangdarlehensvertrag innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses (Annahme durch die Emittentin) zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung ist an die Emittentin, reha buddy gmbh, Lindengasse 56/18-19, 1070 Wien, zu richten.</p> <p>Macht der Anleger von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, hat die Emittentin innerhalb von 14 Werktagen ab Zugang der Rücktrittserklärung den Darlehensbetrag (zuzüglich der für diesen Betrag in der Zwischenzeit allenfalls vereinnahmten Zinsen) an den Anleger zurückzuzahlen. Der Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass durch Rücktritte von Anlegern der Gesamtdarlehensbetrag unter die Funding Schwelle fällt; diesfalls hat die Emittentin keine Zinsen zu zahlen.</p>
<p>(b) Beschränkungen, denen die Wertpapiere oder Veranlagungen unterliegen;</p>	<p>Auszahlungshindernisse: Alle Forderungen aus dem partiarischen Nachrangdarlehen (einschließlich Zins- und Rückzahlungsansprüche) unterliegen einem qualifiziertem Rangrücktritt. Aufgrund dessen können Forderungen außerhalb eines Insolvenzverfahrens solange und soweit nicht geltend gemacht werden, wie ein Insolvenzeröffnungsgrund, d.h. eine Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung bei der Emittentin vorliegt oder die Geltendmachung von Forderungen aus dem partiarischen Nachrangdarlehen einen solchen Insolvenzeröffnungsgrund herbeiführen würde. Im Insolvenzverfahren sowie im Falle der Liquidation der Emittentin werden die Forderungen aus diesem Vertrag nur nachrangig bedient. Das dauerhafte Vorliegen der Voraussetzungen des qualifizierten Rangrücktritts kommt mithin einem Totalverlust gleich. Es handelt sich daher um eine unternehmerische Kapitalanlage mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion, die nicht zur Absicherung der Altersvorsorge geeignet ist.</p> <p>Keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung: Die Veranlagung vermittelt keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung. Die Veranlagung ist auch nicht mit Stimmrechten ausgestattet und gewährt keinerlei Mitgliedschaftsrechte, Geschäftsführerbefugnisse oder Mitspracherechte an der Emittentin.</p> <p>Keine Mittelverwendungskontrolle: Darlehensbeträge können von der Emittentin ausschließlich für die Verwirklichung des Projektes, für sonstige gewöhnliche Geschäftszwecke und zur Begleichung der nachstehenden Emissionskosten verwendet werden. Den Anlegern ist es nicht</p>

	<p>möglich, die tatsächliche Mittelverwendung aus der Veranlagung zu kontrollieren oder gar zu beeinflussen. Es besteht daher keine Mittelverwendungskontrolle durch die Anleger. Es existiert auch keine Mittelverwendungskontrolle durch Dritte, beispielsweise durch einen Wirtschaftsprüfer.</p>
<p>(c) Beschreibung etwaiger Beschränkungen hinsichtlich der Übertragung der Wertpapiere oder Veranlagungen;</p>	<p>Ein Verkauf der Veranlagung ist erschwert und kann nur unter besonderen Bedingungen erfolgen, da zum Zeitpunkt der Emission kein Sekundärmarkt dafür existiert und kein Kurswert gebildet werden kann.</p> <p>Für den Verkauf muss ein Anleger einen geeigneten Käufer finden und einen Kaufpreis vereinbaren. Der Käufer muss zum Zeitpunkt des Verkaufs auf der Internetplattform registriert sein und es muss unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über den Verkauf an die Internetplattform erfolgen. In Abhängigkeit des Kaufpreises können für den Anleger Gewinne und Verluste entstehen. Der Verkauf unterliegt einer Zessionsgebühr von 0,8% vom Verkaufswert, die an das Finanzamt abgeführt werden muss.</p>
<p>(d) Ausstiegsmöglichkeiten;</p>	<p>Eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit durch den Anleger besteht nicht. Das Darlehen ist, ausgenommen für den Fall einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, für die Laufzeit gebunden. Im Falle des Nichtvorliegens der Rückzahlungsvoraussetzungen zum Laufzeitende ist das Darlehen auch darüber hinaus gebunden. Der Anleger kann den Nachrangdarlehensvertrag aber aus wichtigen Gründen, die in der Sphäre der Emittentin liegen, kündigen. Wichtige Gründe für eine Kündigung sind insbesondere die Verletzung von Pflichten aus dem Nachrangdarlehen und die Veräußerung von wesentliche betriebsnotwendigen Vermögensgegenständen. Festgehalten wird, dass eine Verschlechterung der Finanz- und Vermögenslage der Emittentin kein wichtiger Grund für eine vorzeitige Auflösung des Vertrages ist.</p>
<p>(e) für Dividendenwerte: Kapital- und Stimmrechtsverteilung vor und nach der sich aus dem Angebot ergebenden Kapitalerhöhung (unter der Annahme, dass alle Wertpapiere gezeichnet werden).</p>	<p><i>[Nicht zutreffend, weil es sich nicht um einen Dividendenwert handelt.]</i></p>

Teil F: Kosten, Informationen und Rechtsbehelfe

<p>(a) Den Anlegern im Zusammenhang mit der Investition entstehende Kosten;</p>	<p>Für den Abschluss eines Nachrangdarlehens und die Verwendung von Fernkommunikationsmitteln werden dem Anleger keine Kosten in Rechnung gestellt. Überweisungen auf ein in Euro geführtes Bankkonto einer Bank innerhalb der Europäischen Union erfolgen kosten- und spesenfrei.</p>
<p>(b) Dem Emittenten im Zusammenhang mit der Investition entstehende einmalige und laufende jährliche Kosten, jeweils in Prozent der Investition;</p>	<p>Einmalige Kosten für die Nutzung der Internetplattform sind überwiegend erfolgsabhängig und belaufen sich auf rd. 7% der Investition. Laufende Kosten belaufen sich auf 1,5% p.a. der Investition. Unabhängig vom Investitionsbetrag entstehen bei der Emittentin einmalige Kosten für die Angebotsvorbereitung in Höhe von EUR 3.500,00.</p>
<p>(c) Angaben dazu, wo und wie zusätzliche Informationen über das geplante Projekt und den Emittenten unentgeltlich angefordert werden können;</p>	<p>Zusätzliche Informationen können auf der Internetplattform www.zmartup.com der zmartup GmbH, Bahnhofstraße 59, 8402 Werndorf abgerufen werden.</p> <p>Das Angebotsverfahren kann auch auf anderen ausgewählten Internetplattformen von Partnern der zmartup GmbH im In- und Ausland stattfinden. Die Informationen werden von der Emittentin selbst bereitgestellt und verwaltet.</p>
<p>(d) Stelle, bei der Verbraucher im Falle von Streitigkeiten Beschwerde einlegen können.</p>	<p>Schlichtung für Verbrauchergeschäfte Mariahilfer Straße 103/1/18, 1060 Wien, Tel.: +43 (0)1 890 63 11, Fax: +43 (0)1 890 63 11 99, E-Mail: office@verbraucherschlichtung.at, Web: www.verbraucherschlichtung.at ZVR-Zahl: 475 536 813</p> <p>Beschwerde können Konsumenten (iSd § 1 KSchG) einlegen, die ihren Wohnsitz in Österreich oder einem EWR-Mitgliedsstaat haben. Der Anleger muss hierfür einen konkreten eigenen Anspruch behaupten und bereits erfolglos versucht haben, eine Einigung mit der Emittentin zu finden oder diesen Einigungsversuch spätestens zwei Monate nach Einlegen der Beschwerde nachholen.</p>

Die zur Verfügung gestellten Informationen gelten bis zur Mitteilung von Änderungen.

Prüfungsvermerk:

<p>Geprüft iSd § 4 Abs. 9 oder des § 5 Abs. 3 AltFG</p> <p><i>(hinsichtlich Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz im Hinblick auf den im nachstehenden Hinweis genannten Informationen)</i></p>	am [Datum] von [Name, Funktion, Anschrift]
---	--

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 bis 4 und Abs. 4 AltFG haben Emittenten neben diesem Informationsblatt noch folgende weitere Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. während des ersten Jahres der Geschäftstätigkeit die Eröffnungsbilanz, danach den aktuellen Jahresabschluss; sofern keine gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses oder einer Eröffnungsbilanz besteht, einen Hinweis darauf;
2. den Geschäftsplan;
3. im Zusammenhang mit den angebotenen Wertpapieren oder Veranlagungen erstellte allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige für den Anleger geltende Vertragsbedingungen;
4. Änderungen gegenüber diesem Informationsblatt sowie Änderungen gegenüber den in den Punkten 1. bis 3. genannten Dokumenten.

Diese Informationen finden Sie während dem öffentlichen Angebot auf der Webseite www.zmartup.com/projekte/ der zmartup GmbH sowie gegebenenfalls auf weiteren teilnehmenden Internetplattformen.

Ergänzende Informationen gem. § 5 FernFinG

A. Kammer / Berufsverband der Emittentin Gewerbeaufsicht:

Magistratisches Bezirksamt des II. Bezirkes, Wirtschaftskammer Wien,
Sparte Gewerbe und Handwerk, Landesinnung Wien, Mechatroniker,
Straße der Wiener Wirtschaft 1
1020 Wien, Österreich
Internet: <http://www.wko.at>

B. Vom Crowdfunder zu zahlende Steuern oder Kosten (für Privatpersonen in Österreich)

Für die Angebotsstellung werden dem Anleger keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt.

Österreichisches Crowdfunding Projekt: Die Zinsen und/oder der Wertsteigerungsbonus sind in der Einkommensteuererklärung unter dem Punkt Kapitalvermögen anzugeben (0% - 55% Einkommensteuer). Wurde bis jetzt noch keine Einkommensteuererklärung abgegeben (nur Einkünfte aus einem Angestelltenverhältnis), so muss dann eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden, wenn weitere Einkünfte (inkl. der Zinsen und/oder dem Wertsteigerungsbonus) in einem Jahr den Betrag von EUR 730,00 übersteigen (Freibetrag).

Freibetrag gem. § 41 (1) Z. 1 EStG: Als österreichischer Investor können Sie neben einem Angestelltenverhältnis bis zu EUR 730,00 (Zinsen, dem Wertsteigerungsbonus und weiteren Einkünften) dazu verdienen, ohne eine Einkommensteuererklärung abgeben zu müssen. Die Einkünfte sind daher in Österreich bis EUR 730,00 steuerfrei. Die Quellsteuer kann nicht angerechnet werden.

Übertragung eines partiarischen Nachrangdarlehens: Der Gewinn im Rahmen der Übertragung unterliegt der österreichischen Einkommensteuer. Verluste können nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden, soweit auf diese nicht der Sondersteuersatz anzuwenden ist. Der Verkauf unterliegt einer Zessionsgebühr von 0,8% vom Verkaufswert und ist an das Finanzamt abzuführen.

C. Zahlung und Erfüllung der Verträge, weitere Vertragsbedingungen

Durch die Auswahl eines Betrages auf der Webseite, den der Anleger in Form des Nachrangdarlehens investieren will, und entsprechender Bestätigung durch Anklicken des „Bestätigen“-Buttons auf der Internetplattform, auf der sich der Anleger zuvor registriert hat, gibt der Anleger ein Angebot auf Abschluss eines Darlehensvertrages zur Gewährung eines Nachrangdarlehens gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages ab. Alternativ kann das Angebot auf Abschluss eines Darlehensvertrages auch schriftlich durch Übersendung eines Angebotsschreibens an die Gesellschaftsadresse der Emittentin abgegeben werden. Der Darlehensbetrag ist vom Anleger bei Stellung seines Angebots – wie näher auf der Website beschrieben – schuldbefreiend auf das Konto des hiermit bestellten Zahlungsdienstleisters Stripe Inc. (Aktiengesellschaft), mit dem Sitz in South San Francisco, Californien, und der Geschäftsadresse 354 Point Boulevard, CA 94080 South San Francisco, USA („Stripe“), in der

Art überweisen, dass das Darlehen bis spätestens 14 Tage nach Abgabe seines Angebotes zum Abschluss dieses Darlehensvertrages dort eingelangt ist. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten kann der Darlehensbetrag auch vom Bankkonto des Anlegers abgebucht werden. Die Annahme eines Angebots eines Anlegers auf Abschluss eines Nachrangdarlehens durch die Emittentin erfolgt durch Übermittlung einer E-Mail an die vom Anleger bei Registrierung auf der Internetplattform oder im Angebotsschreiben bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Die Emittentin behält sich auch die Ablehnung einzelner Angebote von Anlegern ohne weitere Gründe vor (so zum Beispiel auch wenn die Emittentin die Befürchtung hat, dass ein Anleger eigentlich ein Wettbewerber der Emittentin ist). Anleger, deren Angebote abgelehnt werden, erhalten kein E-Mail zur Annahme ihres Angebots und werden, nach Möglichkeit, gesondert per E-Mail verständigt.

Zinszahlungen und die Rückzahlung des Darlehensbetrages während der Vertragslaufzeit erfolgen auf das vom Anleger im Rahmen seiner Registrierung auf der Internetplattform oder im Angebotsschreiben bekanntgegebene Bankkonto (oder eines anderen vom Anleger mittels Aktualisierung seiner Registrierung auf der Internetplattform bekanntgegebenen Kontos. Zusätzlich wird, nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten, ein Website-Konto für den Crowd-Investor eingerichtet.

Jegliche Zahlung der Emittentin auf das vom Anleger auf der Website registrierte oder im Angebotsschreiben angegebene (und über die Website jeweils aktualisierte) Konto oder auf das Website-Konto des Crowd-Investors hat für die Emittentin schuldbefreiende Wirkung.

D. Erklärungen und Mitteilungen

Erklärungen und Mitteilungen im Verhältnis zwischen Emittentin und Anleger haben schriftlich (per eingeschriebenem Brief oder E-Mail) zu erfolgen. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten kann der Anleger Erklärungen und Mitteilungen an die Emittentin auch über die Internetplattform abgeben.

Erklärungen und Mitteilungen an die Emittentin sind an die in Teil A: (a) genannte Adresse der Emittentin zu richten.

E. Rechtsordnung und Gerichtsstand

Der Nachrangdarlehensvertrag unterliegt österreichischem Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Emittentin.

F. Vertragssprache und Sprache für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages

Die Vertragsbedingungen und Informationen stehen in deutscher Sprache zur Verfügung. Die Kommunikation mit dem Anleger während der Laufzeit der genannten Vertragsverhältnisse wird in Deutsch geführt werden.